

032 K 056/23



AMTSGERICHT BERGHEIM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12.03.2025, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Bergheim, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim, Saal 107**

die im Grundbuch von Quadrath-Ichendorf Blatt 4588, lfd. Nr. 1: eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

Miteigentumsanteil von 6.450/1.000.000 an dem Grundstück Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 20,

Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Im Wohnpark 4-6, groß: 64,06 a

Flurstück 475, Hof- und Gebäudefläche, Ahe, Im Wohnpark 11-13, groß: 20,05 a

Flurstück 476, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Im Wohnpark 11-13 u. 14-17, groß: 131,44 a

Flurstück 469, Hof- und Gebäudefläche, Ahe, Im Wohnpark 7-10, groß: 63,81 a

Flurstück 523, Hof- und Gebäudefläche, Ahe, groß: 3,99 a

verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. 6 im Erdgeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit der Nr. 34 bezeichnet und dem Kellerraum im Aufteilungsplan mit der Nr. 34 a bezeichnet.

Verbunden hiermit ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz in dem der Bewilligung beigefügten Plan mit der Nr. 50 bezeichnet.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses (12 Wohneinheiten) in einer Wohnanlage (WEG) mit insgesamt 216 Einheiten, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Diele, 3 Fluren, Gäste-WC, Bad, Spind, 2 Terrassen (Wohnung Nr. 34) und einem wohnungsergänzenden Kellerraum (Nr. 34a). Es besteht zudem ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 50.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergheim, 19.12.2024

